



# Bürger- und Schützen Gesellschaft Stammbach e.V.



## Mietvertrag für die Räumlichkeiten des Schützenhauses

Zwischen

---

---

---

---

und dem

Schützenverein BSG Stammbach 1848 e.V.

Vertreten durch die 1. Vorsitzende  
Birgit Endreß  
Sonnenstraße 11  
95236 Stammbach

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1 Allgemeines

#### a. Gegenstand des Vertrages

Der Mieter führt am \_\_\_\_\_ eine \_\_\_\_ - tägige Veranstaltung/Feier  
\_\_\_\_\_ durch.

Hierfür vermietet der Vermieter folgende Räume des Schützenhauses Stammbach:

\_\_\_ 1. Schießsaal (150.-€)    \_\_\_ 2. Stübchen ( 30.-€)    \_\_\_ 3. Küche ( 20.-€)

Der Vermietungsgegenstand wurde bei Abschluss der Vereinbarung gemeinsam besichtigt und als für die Veranstaltung geeignet betrachtet.

#### b. Mietzeit

Die Räume werden dem Mieter am \_\_\_\_\_ übergeben, der Mieter wird sie spätestens am  
\_\_\_\_\_ zurückgeben.

Der Vermieter wird die Absperrung der anderen nicht vermieteten Räume selbst veranlassen.  
Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass diese nicht geöffnet und betreten werden.

### c. Kosten Heizung

Wenn die Räumlichkeiten geheizt werden müssen, kommen folgende Kosten in Anrechnung:

1. Heizungsgrundpauschale 5.- € / Veranstaltungstag
2. 0,30 € / verbrauchter kWh

Zählerstand am Mietbeginn \_\_\_\_\_

Zählerstand am Mietende \_\_\_\_\_

Verbrauch \_\_\_\_\_

Die Ablesung erfolgte zusammen mit dem Mieter. \_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter

### d. Kautio

Als Kautio wird der Betrag von **50.- €** vereinbart.

Der Mieter erhält die Kautio nach mängelfreier Übergabe der Örtlichkeiten zurück.

### § 2 Nutzung der Räume

Der Mieter sichert zu, dass die entsprechend notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen ( evtl. GEMA usw.) Die Anlieferung der für die Veranstaltung/Feier notwendigen Waren und Gegenstände darf nur über die festgelegten Zufahrten und Eingänge erfolgen.

**Nach Beendigung der Veranstaltung übergibt der Mieter die Küche und das WC nass gereinigt, sowie den Schützensaal besenrein, und die restlichen Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurück.**

### § 3 Nutzung der gemeindlichen WC-Anlage

Die Nutzungsberechtigung der Gemeindlichen WC-Anlagen im Keller des Gemeindezentrums ist direkt mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Der Vermieter kann keine eigenen WC-Anlagen zur Verfügung stellen!

### § 4 Unterhaltung der Räume, Schadensfall

Für den Unterhalt der Räume und des Inventars sorgt während der Veranstaltung der Veranstalter. Die Bestuhlung wird gestellt. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung ist vom Mieter durchzuführen.

Der Mieter wird die ihm überlassenen Räume und Gegenstände sorgfältig und pfleglich behandeln.

**In allen Räumen besteht Rauchverbot!**

Eventuelle Schäden und Mängel sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

**Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung am Mietobjekt und der Einrichtung entstehen. Es wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen.**

**Für Unfälle und Schäden gegenüber Dritten haftet der unterzeichnete Antragsteller, bzw. die von ihm vertretene Organisation.**

Der Vermieter stellt dem Mieter die für die gesamte Veranstaltung notwendige Energie, wie z.B. Elektrizität, Wasser, Heizung usw. zur Verfügung und unterhält die dafür erforderlichen Installationen und sorgt weiterhin für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers. Diese Leistung ist in den Vermietungskosten inbegriffen.

## § 5 Sauberkeit und Entsorgung

### a. Reinigung

Der Mieter wird die genannten Räume und Einrichtungen pfleglich behandeln und in sauberem und einwandfreiem Zustand erhalten.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Tische feucht zu wischen und der Boden besenrein zu übergeben.

### b. Entsorgung

Für die Entsorgung und den Abtransport von Müll und Abfällen der jeweiligen Veranstaltung ist der Mieter selbst verantwortlich.

## § 6 Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Mieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden Dritter im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, die von den unter seiner Leitung eingesetzten oder betreuten Mitarbeitern verursacht wurden. Eine entsprechend greifende Haftpflichtversicherung sollte vorhanden sein.

Unabhängig davon sind die Kosten für eine Schadensbehebung, unmittelbar nach Vorlage der Schadensrechnung, direkt vom Mieter zu begleichen.

Die Sicherheitsorgane des Vermieters haben jederzeit Zugang zu den Räumen des Schützenhauses. Ansprechpartner während der Veranstaltung und während der Vor- bzw. Nachbereitung sind:

- auf Seiten des Mieters: Herr/Frau \_\_\_\_\_
- auf Seiten des Vermieters : Herr/Frau \_\_\_\_\_

## ACHTUNG WICHTIG!

Der Mieter verpflichtet sich die **zu dem Zeitpunkt aktuellen** Hygiene- und Pandemievorschriften des bayerischen Staatsministeriums zu kennen und zum Veranstaltungstermin umzusetzen. Allein der Mieter ist für die Umsetzung und Bereitstellung der Hygienemittel, Dokumentation, und Information der Hygienevorschriften verantwortlich. Für die Dokumentation und Nachweispflicht bei einer evtl. Ansteckung ist einzig und allein der Mieter/ Veranstalter verantwortlich. Die Bürger- und Schützengesellschaft, vertreten durch die 1. Vorsitzende Birgit Endreß, ist nicht verantwortlich und kann nicht haftbar gemacht werden.

## § 7 Mietzins

Die Benutzungsgebühren richten sich nach Beschluss der Vorstandschaft vom 27.01.2015 und betragen:

\_\_\_\_\_ Euro, in Worten \_\_\_\_\_ Euro

**Der Mietzins ist spätestens 5 Werktag nach Erhalt der Rechnung an den Vermieter zur Zahlung fällig und wird vom Mieter auf das Konto des Vermieters,**

Raiffeisenbank Hochfranken West  
IBAN: DE91 7706 9870 0007 1502 02  
BIC: GENODEF1SZF  
Steuernummer 223/107/30096  
überwiesen.

**Die erhaltene Kaution in Höhe von 50.00€ wird bei ordnungsgemäßer Übergabe der Örtlichkeiten mit dem Gesamtbetrag verrechnet**

### **§ 8 Speisen und Getränke**

- a. Bei Veranstaltungen mit Musik sind die gesetzlichen Genehmigungen und Vorschriften einzuhalten.
- b. Bei Verabreichung von Speisen und Getränken sind die Auflagen der gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.

### **§ 9 Vertragsdauer und Kündigung**

- a. Der Vertrag tritt sofort in Kraft und endet mit Abschluss der Veranstaltung nach der Übergabe der gereinigten Räume am \_\_\_\_\_
- b. Der Vermieter und der Mieter können den Vertrag vor Veranstaltungsbeginn kündigen, wenn
  - ihnen Umstände hinsichtlich der Nichteignung der vermieteten Räume bekannt werden,
  - dem Mieter die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen entzogen wurden,
  - der Mieter zahlungsunfähig oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Sonstige Gründe für eine Kündigung bleiben unberührt.

### **§ 10 Schlüsselübergabe**

- a. Die Schlüsselübergabe erfolgte am \_\_\_\_\_
- b. Die Rückgabe der Schlüssel mit Abnahme der gemieteten Räume erfolgte am \_\_\_\_\_

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

**Stammbach, den** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Verantwortlicher Antragsteller

\_\_\_\_\_

Schützenverein BSG Stammbach e.V.